

Ismail Rustam
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

An die Staatsanwaltschaft Berlin

Kopie an:

- Generalstaatsanwaltschaft Berlin
- Vereinte Nationen (UN)
- Deutscher Bundestag
- Botschaft der Republik Aserbaidschan in Deutschland

Betreff: Stellungnahme zum Vollstreckungsverfahren
Az.: 3034 Js 3591/24

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich Stellung zu dem gegen mich eingeleiteten Vollstreckungsverfahren.

Ich bin offiziell als schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 100 (GdB 100) anerkannt. Diese Tatsache wurde im zugrunde liegenden Verfahren weder ausreichend berücksichtigt noch rechtlich korrekt in die Entscheidung einbezogen.

Die Anwendung strafrechtlicher Sanktionen ohne individuelle Prüfung meiner gesundheitlichen Situation stellt einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, gegen die Pflicht zur individuellen Prüfung bei schwerbehinderten Personen sowie gegen nationale, europäische und internationale Menschenrechtsstandards dar.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass bereits im Jahr 2020 ein Verfahren wegen Erschleichens von Leistungen im Zusammenhang mit vergleichbaren Vorwürfen vor dem Landgericht Berlin geführt wurde. Es handelt sich um den Beschluss des Landgerichts Berlin vom 14.12.2020, Az.: (573) 282 AR 190/20 Ns (45/20). Diese frühere gerichtliche Entscheidung ist vollständig beizuziehen und im aktuellen Vollstreckungsverfahren zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund ist es rechtlich widersprüchlich, dass in einem späteren Verfahren erneut eine vergleichbare Sanktion verhängt und nun zwangsweise vollstreckt werden soll, obwohl meine Schwerbehinderung (GdB 100), meine gesundheitliche Situation sowie die damit verbundenen Schutzpflichten erneut nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Außerdem beantrage ich, sämtliche Unterlagen und Anträge beim Versorgungsamt Berlin seit dem Jahr 2006 beizuziehen. Es ist zu prüfen, weshalb mir zwar ein Grad der Behinderung von 100 zuerkannt wurde, mir jedoch die daraus folgenden praktischen Schutzrechte und Nachteilsausgleiche, insbesondere im öffentlichen Nahverkehr, nicht oder nicht ausreichend gewährt wurden.

Es darf nicht zu meinen Lasten gehen, wenn staatliche Stellen bestimmte Merkzeichen, Rechte oder Nachteilsausgleiche nicht ordnungsgemäß geprüft, gewährt oder umgesetzt haben. Staatliche Versäumnisse oder administrative Fehler dürfen einer schwerbehinderten Person nicht strafrechtlich angelastet werden.

Die gegen mich verhängten Maßnahmen verstoßen gegen internationale Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere gegen:

UN-Behindertenrechtskonvention (CRPD):

- Artikel 2 – angemessene Vorkehrungen / reasonable accommodation
- Artikel 5 – Gleichheit und Nichtdiskriminierung
- Artikel 12 – gleiche Anerkennung vor dem Recht
- Artikel 13 – Zugang zur Justiz
- Artikel 14 – Freiheit und Sicherheit der Person

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK / ECHR):

- Artikel 3 – Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung
- Artikel 6 – Recht auf ein faires Verfahren
- Artikel 8 – Schutz des Privatlebens und der persönlichen Integrität
- Artikel 13 – Recht auf wirksame Beschwerde
- Artikel 14 – Diskriminierungsverbot

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR):

- Artikel 26 – Gleichheit vor dem Gesetz und Diskriminierungsverbot

Besonders wichtig ist, dass mir im gerichtlichen Verfahren ein Betreuer zur Seite stand. Wenn das Amtsgericht selbst davon ausgeht, dass ich aufgrund meiner persönlichen und gesundheitlichen Situation Unterstützung durch einen Betreuer benötige, ist es widersprüchlich, mich gleichzeitig strafrechtlich so zu behandeln, als ob keinerlei Einschränkungen bestünden.

Ich beantrage daher:

die sofortige Aussetzung der Vollstreckung;
 die erneute rechtliche Überprüfung der zugrunde liegenden Entscheidung unter vollständiger Berücksichtigung meiner Schwerbehinderung (GdB 100);
 die Beiziehung des Beschlusses des Landgerichts Berlin vom 14.12.2020, Az.: (573) 282 AR 190/20 Ns (45/20);
 die Beiziehung sämtlicher Unterlagen des Versorgungsamtes Berlin seit 2006 (Behinderung 80 %) und 2013 (Behinderung 100%), insbesondere aller Anträge, Entscheidungen, Merkzeichen-Prüfungen und Begründungen; Ergänzend ist festzustellen, dass insbesondere nach der Entscheidung des Landgerichts Berlin im Jahr 2020 ein entsprechender Antrag auf Befreiung von den Kosten des öffentlichen Nahverkehrs gestellt wurde. Dieser Antrag wurde unter Mitwirkung einer Mitarbeiterin der Senatsverwaltung (Bereich Einwanderung/Soziales) auf Grundlage meiner gesundheitlichen Unterlagen und ärztlichen Berichte erstellt und anschließend ordnungsgemäß eingereicht. Eine weitere Ausfertigung dieses Antrags wurde im Rahmen der behördlichen Vorgänge bei der Senatsverwaltung dokumentiert und archiviert. Der Vorgang sowie die Existenz dieses Antrags sind durch mehrere Zeugen belegt, darunter zwei Rechtsanwältinnen (u. a. im Sozialrecht tätig), die Einsicht in die entsprechenden Unterlagen hatten, sowie die beteiligte Mitarbeiterin der Senatsverwaltung. Vor diesem Hintergrund ist zwingend aufzuklären, weshalb über diesen Antrag bis heute nicht entschieden wurde und aus welchem Grund die daraus resultierenden Rechte, insbesondere im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs, nicht umgesetzt wurden. Zudem ist festzustellen, dass die zugrunde liegende gerichtliche Entscheidung ohne eine vollständige und ordnungsgemäße Sachverhaltsaufklärung ergangen ist, da wesentliche Umstände, insbesondere die bestehenden Anträge und meine Schwerbehinderung (GdB 100), nicht berücksichtigt wurden. Sollte diese Sachlage im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht vollständig berücksichtigt und aufgeklärt werden, sehe ich mich gezwungen, den Rechtsweg durch Einlegung eines Rechtsmittels (Beschwerde/ Berufung) weiter zu verfolgen. Es ist rechtlich nicht zulässig, dass ein ordnungsgemäß gestellter und behördlich bearbeiteter Antrag folgenlos bleibt und die daraus resultierenden Nachteile der betroffenen schwerbehinderten Person zugerechnet werden;
 die Prüfung, weshalb mir trotz GdB 100 keine ausreichenden Nachteilsausgleiche im öffentlichen Nahverkehr gewährt wurden;
 die Prüfung, ob die Vollstreckung gegen mich mit der UN-Behindertenrechtskonvention, der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem ICCPR vereinbar ist;
 hilfsweise die Umwandlung der Forderung in gemeinnützige Arbeit unter Berücksichtigung meiner gesundheitlichen Einschränkungen;
 die Berücksichtigung meiner aktuellen gesundheitlichen und sozialen Situation im Rahmen einer Härtefallprüfung.

Ich befinde mich derzeit in einem gesundheitlich äußerst kritischen Zustand. Diese Situation beeinträchtigt meine Fähigkeit zur Existenzsicherung, meine physische Belastbarkeit sowie meine Möglichkeit, finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Eine Vollstreckung unter diesen Umständen würde eine unverhältnismäßige Belastung darstellen und könnte zu einer erheblichen Verschlechterung meines Gesundheitszustandes führen.

Es ist zunächst klarzustellen, dass dem Verfahren kein klassischer strafrechtlicher Vorwurf zugrunde liegt, sondern ausschließlich der Umstand, dass mir im Zusammenhang mit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ohne Fahrschein eine Sanktion auferlegt wurde.

Gerade in diesem Kontext wäre jedoch eine besonders sorgfältige Prüfung meiner persönlichen und gesundheitlichen Situation zwingend erforderlich gewesen.

Das Amtsgericht hat seine Entscheidung dennoch getroffen, ohne eine vollständige Sachverhaltsaufklärung vorzunehmen und ohne meine schwerwiegenden gesundheitlichen Einschränkungen in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen.

Dazu zählen insbesondere ein Herzinfarkt mit operativem Eingriff im Jahr 2003, seit dem Jahr 2000 bestehende chronische Erkrankungen wie Tuberkulose mit daraus resultierender Atemeinschränkung, chronische Sinusitis mit anhaltender Schwäche und Schwindel, Depressionen mit erheblicher Belastung, chronische Prostatitis sowie eine im Jahr 2019 diagnostizierte Kaposi-Sarkom-Erkrankung am Bein mit stationärer Behandlung in sechs Krankenhäusern, die meine Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigt und mit Schmerzen bei Bewegung verbunden ist.

Diese Erkrankungen sind objektiv geeignet, meine Mobilität und Belastbarkeit erheblich einzuschränken, wurden jedoch im Verfahren vollständig außer Acht gelassen.

Zudem ist festzustellen, dass mein Grad der Behinderung von ursprünglich 80 % (2006) nach Widerspruch und erneuter Prüfung im Jahr 2013 auf 100 % erhöht wurde, ohne dass die daraus folgenden gesetzlichen Nachteilsausgleiche, insbesondere die Prüfung und Zuerkennung entsprechender Merkzeichen zur Sicherstellung notwendiger Mobilität, vorgenommen wurden.

Darüber hinaus wurde übersehen, dass mir durch das zuständige Amtsgericht eine Betreuung zugewiesen wurde (Az.: 54 XVII 8/22), was voraussetzt, dass ich in meiner Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit erheblich eingeschränkt bin.

Diese gerichtliche Feststellung wurde im vorliegenden Verfahren jedoch nicht angemessen berücksichtigt, sondern faktisch unbeachtet gelassen.

Trotz dieser Feststellung wurde ich im Urteil des Amtsgerichts vom 24.09.2024 (Az.: 254 Cs 1048/24 – 3034 Js 3591/24 – 282 Js 3791/23) wie eine uneingeschränkt leistungsfähige Person behandelt und sanktioniert.

Darüber hinaus steht diese Entscheidung auch im Widerspruch zu einer bereits im Jahr 2020 ergangenen gerichtlichen Entscheidung des Landgerichts Berlin, in der vergleichbare Vorwürfe geprüft und zu meinen Gunsten entschieden wurden.

Es handelt sich hierbei um den Beschluss des Landgerichts Berlin vom 14.12.2020 (Az.: (573) 282 AR 190/20 Ns (45/20)).

Dass trotz dieser bereits bestehenden gerichtlichen Klärung eine nahezu identische Sachverhaltskonstellation erneut zu meinen Lasten bewertet wurde, ohne die frühere Entscheidung angemessen zu berücksichtigen, stellt einen weiteren erheblichen Widerspruch dar.

Damit liegt insgesamt ein grundlegender Widerspruch im staatlichen Handeln vor:

Einerseits wird meine eingeschränkte Fähigkeit zur eigenständigen Lebensführung durch die Anordnung einer Betreuung anerkannt, andererseits werde ich im gleichen rechtlichen System so behandelt, als ob diese Einschränkungen nicht existieren würden.

Unter diesen Umständen hätte das Gericht zwingend prüfen müssen:

- aus welchen Gründen mir trotz festgestellter schwerster Beeinträchtigung keine entsprechenden Nachteilsausgleiche gewährt wurden,
- warum die frühere Entscheidung des Landgerichts unberücksichtigt geblieben ist,
- und weshalb mir dennoch die volle Verantwortung für eine Situation auferlegt wird, die unmittelbar mit meiner gesundheitlichen und rechtlichen Stellung zusammenhängt.

Das vollständige Unterlassen dieser Prüfung führt dazu, dass die Entscheidung nicht auf einer tragfähigen Tatsachengrundlage beruht.

Eine solche Entscheidung ist daher rechtlich nicht haltbar und erfordert zwingend eine erneute gerichtliche Überprüfung.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass nach Erlass dieser Entscheidung wiederholt Druck auf mich ausgeübt wird, insbesondere durch die Androhung einer Inhaftierung.

Diese Form des Vorgehens stellt nicht nur eine rechtliche Maßnahme dar, sondern entfaltet unter den gegebenen Umständen eine erhebliche psychische Druckwirkung und wirkt faktisch als Einschüchterung.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass mir mit der Inhaftierung ein Umfeld angedroht wird, das aufgrund meiner gesundheitlichen Situation – insbesondere meiner Atemproblematik und meiner schweren chronischen Erkrankungen – objektiv geeignet ist, meine Gesundheit erheblich zu gefährden.

Besonders schwer wiegt in diesem Zusammenhang, dass es sich hierbei nicht um eine erstmalige Belastungssituation handelt.

Vielmehr ist dokumentiert, dass ich bereits in der Vergangenheit – insbesondere im Zeitraum von 1998 bis 2005 – infolge einer Vielzahl fehlerhafter staatlicher Maßnahmen und gerichtlicher Entscheidungen einer erheblichen psychischen und gesundheitlichen Belastung ausgesetzt war.

Diese Entwicklung mündete im Jahr 2004 in einem öffentlich bekannt gewordenen Suizidversuch vor dem Deutschen Bundestag, über den auch in den Medien berichtet wurde.

In der Folge wurden die damaligen Fehlentscheidungen durch staatliche Stellen und Gerichte zumindest teilweise offiziell anerkannt.

Vor diesem Hintergrund ist es rechtlich nicht hinnehmbar, dass durch die aktuell ausgeübten Maßnahmen erneut eine vergleichbare Druck- und Belastungssituation erzeugt wird.

Es entsteht der Eindruck, dass trotz der bekannten Vorgeschichte und der bereits eingetretenen schwerwiegenden Folgen erneut ein Vorgehen gewählt wird, das geeignet ist, vergleichbare gesundheitliche und psychische Schäden hervorzurufen.

Ein solches Vorgehen steht im Widerspruch zu grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien sowie zu den Verpflichtungen aus dem internationalen Menschenrechtsschutz.

Aus diesem Grund ist eine erneute umfassende gerichtliche Überprüfung zwingend erforderlich.

Andernfalls wird es unvermeidbar sein, diese Angelegenheit internationalen Prüfungsinstanzen und Gerichten zur umfassenden Untersuchung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustam

